Nr. 16. Breslau, den 23. Februar 1907. 5. Jahrgang.

Ostdeutsche Bau-Zeitung

Verlag Paul Steinke Breslau I, Taschenstr. 9. — Tel. 1660. Erscheint jeden Mittwoch u. Sonnabend. Bezugspreis vierteljährlich 2,00 Mark. Schriftleitung: Prof. Just, Architekt, Breslau.

Alle Sendungen sind nicht an Personen, sondern nur an die „Ostdeutsche Bau-Zeitung", Breslau I, zu richten.

Inhalt: Fränkisches Gehöft. — 21. Bezirkstag Westpreussischer Bauinnungen. — Beton in Feuer. — Verschiedenes.

Fränkisches Gehöft

für ein Gut von 140 ha.

Entwurf von Max Krupp, Ober-Langenbielau.

(Hierzu eine Kunstbeilage und umstehende Abbildungen.)

Das Gehöft ist ein sogenanntes fränkisches Gehöft, weil die Wirtschaftsgebäude um das Wohnhaus herum liegen und so einen geschlossenen Hof bilden.

Das Wohnhaus ist in einer Entfernung von 4,00 m von der Strasse zu errichten und zwar parallel zu dieser, damit Platz für einen entsprechenden Blumengarten verbleibt. Die Ställe sind an der West-, die Scheune an der Nordseite gedacht um den Hof möglichst gegen Wind und Wetter zu schützen.

Ein offener Schuppen lässt sich an der Ostgrenze in beliebiger Länge bequem errichten und daran anschliessend die Abortanlage, unter Benutzung der einen Giebelwand.

Die Düngerstätte liegt dicht an den Ställen, jedoch so, dass zwischen ihr und denselben ein guter Verkehr, nach Futterkammer und Scheune, mit beladenen Wagen stattfinden kann.

Die Abwässer der Dächer, Brunnen usw. sollen vorläufig wegen der knappen zur Verfügung stehenden Geldmittel in offenen Rinnen, wie einpunktiert, abgeführt werden, während für die Ableitung der Jauche Tonrohre zur Verwendung kommen sollen.

Die Einfriedigungen sind, soweit die Mittel es gestatten, als einfache, fichtene Spriegelzäune gedacht, während die übrigen Grenzen vorläufig durch Heckenzäune zu schützen sind.

a) Das Wohnhaus enthält im Keller die Futter- und Waschküche nebst Backofen, die Spül- und Scheuerküche, einen Milchkeller, einen Wirtschaftskeller und einen Werkstättenraum. Der Zugang zum Kellergeschoss erfolgt direkt von Aussen um einen möglichst kurzen Weg zwischen den Ställen und dem Milch- und Futterkeller zu bilden und um auf die Wohnräume nicht störend einzuwirken. Als Verkehrsweg zwischen Küche und Wirtschaftskeller dient die im Treppenflur befindliche Kellertreppe.

Das Erdgeschoss enthält Salon, Wohnstube, 2 Schlafzimmer, Esszimmer, Küche und zwei Kammern um einen gemeinschaftlichen Flur herum gruppiert. Die Wohnräume können, wie in der Zeichnung ersichtlich, durch eine Glaswand vom Vorflur und Küche abgetrennt werden, so dass ein Entree vorhanden ist. Das Wohnzimmer ist so angeordnet, dass von demselben aus der ganze Hof übersehen werden kann.

Im Dachgeschoss sind zwei Stuben, Mägdekammer, Räucherkammer, Dachkammern und Bodenräume untergebracht.

b) Der Pferdestall. Derselbe enthält im Erdgeschoss Stände für 5 Pferde, eine Geschirr-, Häcksel- und Knechtekammer, im Dachgeschoss Schüttboden und soweit, wie als Schüttboden entbehrlich, Heuboden. Der Aufgang für den Boden erfolgt durch eine Treppe direkt von aussen. Dieselbe ist gleichzeitig als Aufgang für den Heu- und Strohboden, über dem Kuhstall, gedacht und zwar durch eine feuersicher herzustellende Tür im Brandgiebel, welcher beide Ställe trennt.

c) Der Kuhstall enthält Stände für 16 Stück Grossvieh und 4—5 Stück Jungvieh, sowie eine Futterkammer, darüber Heu- und Strohboden. Der Aufgang zu diesem erfolgt wie vor angegeben.

d) Der Schweinestall. Derselbe enthält 3 Abteilungen für je 3 Schweine und einen Futtergang, welcher mit einer Tür direkt mit der Futterkammer in Verbindung steht, darüber Geflügelboden (Hühner und Tauben). Ein Auslauf für die Schweine kann gut und mit wenig Mitteln abgetrennt werden.

e) Die Scheune besteht in zwei Tennen, einen Mittel- und zwei Ortbansen. Ausserdem ist unter dem linken Ortbansen ein Futterkeller vorgesehen worden.

f) Schuppen, Aborte, Düngerstätte, Zäune müssen wie auf der Zeichnung ersichtlich der beschränkten Mittel wegen, in einfachster Ausführung hergestellt werden.

Kostenberechnung.

1. Wohnhaus, bebaute Fläche . .	rd. 170,00 qm =	6800 M.
2. Pferde- u. Kuhstall, bebaute Fläche	rd. 210,00 qm =	5200 M.
3. Schweinestall, bebaute Fläche .	rd. 23,00 qm =	340 M.
4. Scheune, bebaute Fläche . .	rd. 310,00 qm =	2480 M.
	zusammen	148820 M.

5. Schuppen, Aborte, Brunnen usw. werden soweit die Geldmittel reichen entsprechend gebaut.

21. Bezirkstag Westpreussischer Bauinnungen.

Am 11. Februar tagten unter dem Vorsitz des Herrn Herzog-Danzig in Pr.-Stargard im Saale des Kreishauses die ziemlich zahlreich erschienenen Delegierten Westpreussischer Bauinnungen.

Von seiten der Königl. Regierung waren erschienen die Herren Regierungsrat Dr. Dolle, als Vertreter des Herrn Oberpräsidenten, Regierungsrat Meyer, als Vertreter des Herrn Regierungspräsidenten, Regierungsrat Schrey, vom Verband Ostdeutscher Industrieller.

Den Verhandlungen wohnten Herr Landrat Hagen, Herr Beigeordneter Kommerzienrat Goldfarb, Herr Stadtrat Arndt, Herr Kreisbauinspektor Schmidt und Herr Baugewerksschuldirektor Selle-Dt.-Krone bei.

Nachdem die üblichen Begrüssungsansprachen ausgetauscht und verschiedene Ergebenheitstelegramme abgesandt waren, trat man in die Tagesordnung ein. Den Geschäftsbericht des Bezirksvorstandes und der Verbandsinnungen erstattete in eingehender Weise der Verbandsschriftführer, Herr Reichenberg-Danzig, denjenigen über den deutschen Bauinnungstag in klaren, leichtverständlichen Worten der Verbandsvorsitzende Herr Herzog-Danzig. Nach Bekanntgabe verschiedener Entschuldigungsschreiben wurde die Präsenzliste verlesen. Der zweite Punkt der Tagesordnung: Stellungnahme zu dem Erlass des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe, betreffend Bestellung von Sachverständigen seitens der Handwerkskammer war zur Berichterstattung Herrn Fischer-Graudenz übertragen, der durch Krankheit verhindert war. An seiner Stelle übernahm der Verbandssekretär die Vorlesung des Referats und des Entwurfs für die Entschädigung der Sachverständigen. Der letztere rief einen Austausch der Meinungen hervor. In der Hauptsache waren die Anwesenden sich dahin einig, dass die angegebenen Sätze zu niedrige seien. Des Ferneren wurde zu diesem Punkte beschlossen, vorzuschlagen, dass unbescholtene, in Vermögensverfall Geratene, als Sachverständige zugelassen werden sollen, und des weiteren, dass die gerichtlichen Entschädigungen für Sachverständige eine zeitgemässe Erhöhung erfahren. Zu Beisitzern zur Prüfungskommission bei der Baugewerksschule in Dt.-Krone wurden die bereits gewählten Herren Fischer-Graudenz, Ilgner-Thorn, als Stellvertreter Herr Hermann-Konitz, für sechs Jahre bestätigt. Über die Bedeutung des Ausstandsvorbehalts

ERDGESCHOSS GRUNDRISSE U. LAGEPLAN.

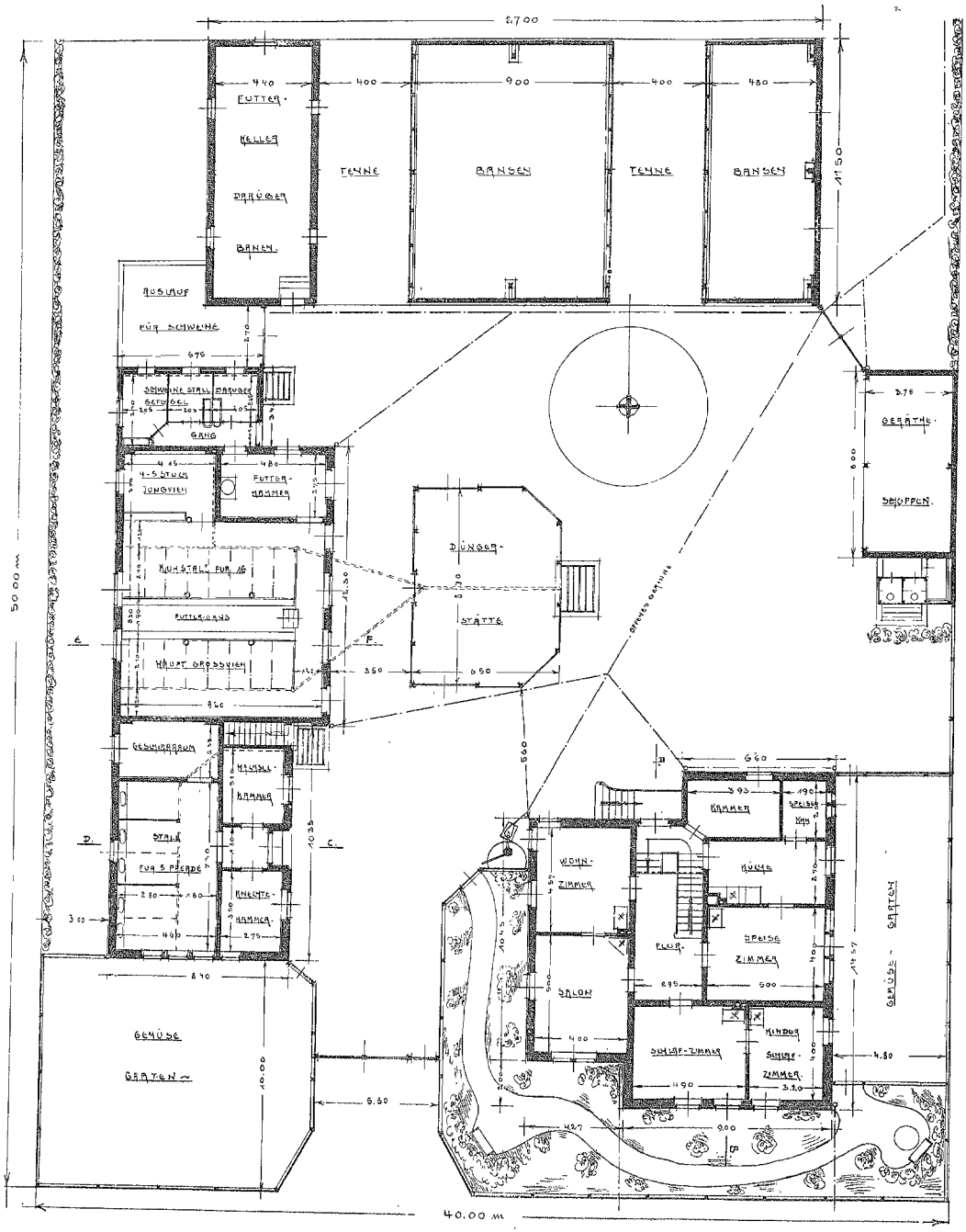

Fränkisches Gehöft für ein Gut von 140 ha.

Architekt Max Kruppe-Oberlangenbielau.

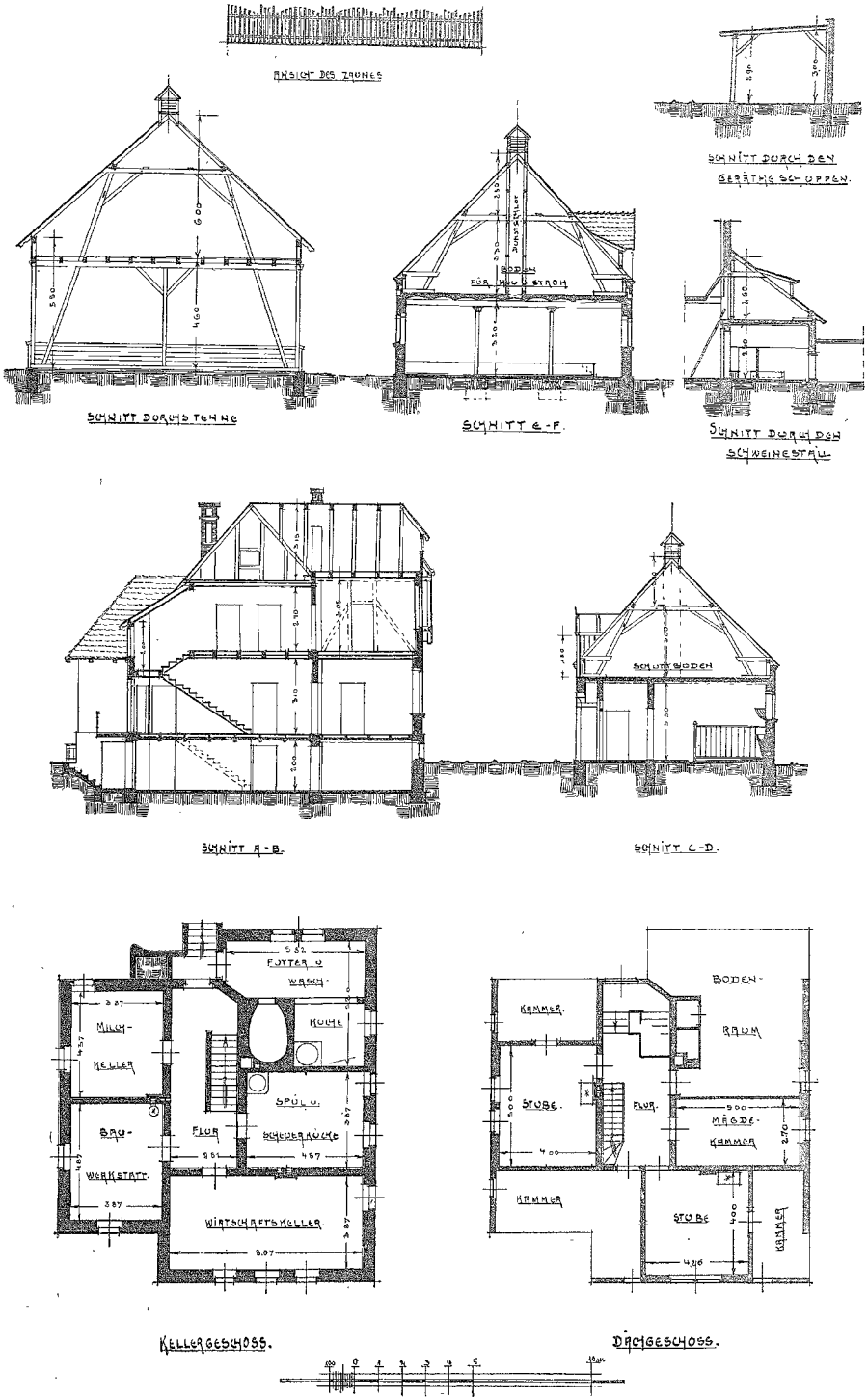

Fränkisches Gehöft für ein Gut von 140 ha. Architekt Max Kruppe - Ober-Langenbielau.

(Streikklausel) im Werkvertrag referierte Herr N. Jezewski-Pr.-Stargard in eingehender Weise, indem er zunächst die Grundlagen des Vertrags- und Arbeitsverhältnisses im Baugewerke darlegte. Er ging davon aus, dass niemand es dem Arbeitnehmer verübeln werde, wenn er sein Einkommen verbessern wolle, aber der Streik selbst wirke zu oft für den Baugewerksmeister, sowie auch für andere Handwerker, derartig schädigend, dass sich jeder Unternehmer dagegen schützen müsse, und dies geschehe am besten durch eine vom Referenten vorgeschlagene, durch die ernannte Kommission befürwortete Klausel, welche an die Werkverträge angefügt werde. Der Bericht des Referenten fand in der Versammlung derartigen Beifall, dass von einem Delegierten die Drucklegung dieses Berichts beantragt wurde. Herr Regierungsrat Schrey begrückwünschte nachdem dies bereits vom Vorsitzenden geschehen, den Referenten zu seinen Ausführungen, welche in allen Punkten seinen Beifall fänden. Dass der Arbeitnehmer aber die Notlage des Arbeitgebers missbrauche, indem er zu einem Zeitpunkt einen Streik hervorrufe, in welchen der Arbeitgeber seinem Auftraggeber gegenüber gebunden ist, ist unter allen Umständen verwerflich und die Behörden müssten den Unternehmer schützen. Herr Richardi referierte in ausführlicher Weise über das Gesetz, betreffend die selbständige Ausübung des Baugewerbes. Nach den Ausführungen des Redners ist das Gesetz mehr negativen Charakters und es sei anzustreben, dass alle diejenigen, welche das Baugewerbe selbständig ausüben wollen, eine staatliche Prüfung zu bestehen haben. Über den Schutz des Titels „Baugewerksmeister" oder „Baumeister" berichtete Herr Prochnow-Danzig. Er griff auf den Verbandstag in Nürnberg zurück und betonte, das ein Schutz des Titels Baugewerksmeister ihm nicht nötig erscheine, da irgend eine Berechtigung diesem nicht innewohne, dagegen solle jeder Baugewerksmeister seinen Meistertitel (Maurer- oder Zimmermeister) vor dem Baugewerksmeistertitel führen. Das Gesetz betr. die Berechtigung zur Anleitung von Lehrlingen wurde von Herrn Milaster-Danzig in leicht verständlicher Weise erläutert. Zu dem Punkte Abänderungen der Bezirks-Verbandssatzungen entspann sich eine längere Debatte, besonders darüber, ob die Zwangsinnungen bei Zahlung des halben Beitrages auch eine erhöhte Vertretung — auf 20 Mitglieder ein Vertreter, bis zur Höchstzahl von 10 Vertretern — haben sollen. Die vorgenommene Abstimmung ergab die Annahme dieses von der Innung Danzig gestellten Antrages mit 20 gegen 5 Stimmen. Ausserdem wurden noch einige kleinere weniger einschneidende Änderungen angenommen resp. auch zurückgezogen und schliesslich nach genauer Berücksichtigung aller Momente der Rest en bloc angenommen. Als Vorstandsmitglieder wurden wiedergewählt Herr Herzog - Danzig als Vorsitzender, sowie die Herren Heinz, Reichenberg und Kirsch, des ferneren wurde Herr Prochnow - Danzig vorgeschlagen, von diesem jedoch angeregt, nochmals bei dem bisherigen Vorstandsmitgliede, Herrn Gelb-Danzig, anzufragen, ob er das Amt nicht wieder annehmen wolle, erst wenn Herr Gelb definitiv ablehne, werde er die Wahl annehmen. Die Versammlung erklärt sich hiermit einverstanden. Als Mitglied zum Vorstande des Deutschen Bau- und Innungs-Verbandes und zum Abgeordneten für den nächsten Deutschen Bau-Innungstag wurden Herr Herzog und als dessen Stellvertreter Herr Kirsch gewählt, zu Rechnungsprüfern die Herren Wilke-Elbing, Milaster-Danzig und Wilke-Dirschau ernannt. Der nächstjährige Bezirkstag soll nach dem einstimmigen Beschlusse der Versammlung in Thorn abgehalten werden. Nachdem sodann noch die Jahresrechnung pro 1906 für richtig befunden und angenommen und der Hausplan für 1907 festgesetzt, wurden einige Unterstützungsgesuche bewilligt. Herr Baugewerksschuldirektor Selle-Dt. Krone teilte sodann noch mit, dass in diesem Jahre der 1000. Abiturient die Baugewerksschule in Dt. Krone verlasse und dass deshalb von ihm beabsichtigt sei, eine Zusammenstellung aller Abiturienten anzufertigen und nach Möglichkeit auch anzugeben, was aus den einzelnen Abiturienten geworden sei, wo sie sich aufhalten usw. Er bat deshalb um möglichstes Entgegenkommen und Auskunft auf die demnächst zu versendende Umfrage, die bereitwilligst zugesagt wurde. Die Versammlung beschloss zum Schlusse noch, dass dem Antrage des Baugewerksmeister Schneider sen., Danzig, bezüglich Abnahme der seinerzeit von ihm zurückbehaltenen Formulare zu Gesellenbriefen stattgegeben werde. Hiermit war die umfangreiche Tagesordnung erschöpft und die Bezirkstagsteilnehmer begaben sich nach dem „Deutschen Hause", wo ein von der hiesigen Innung dediziertes Frühstück eingenommen wurde.

Nach Beendigung desselben besichtigte eine Reihe Teilnehmer die Tabakfabrik des Herrn Kommerzienrat Goldfarb und andere das Landgestüt. Abends 6 Uhr fanden sich die Teilnehmer im „Deutschen Hause" zu einem Festmahl ein, welches erst in später Stunde sein Ende erreichte und dem Bezirkstage einen gelungenen Abschluss gegeben hat.

Zur gefl. Kenntnis.

Angebote von Photographien und gut durchgearbeiteten Zeichnungen aus allen Gebieten der Architektur, welche sich zur Reproduktion als Kunstbeilagen und für den technischen Teil eignen, sind uns stets erwünscht.

Ferner sind uns erwünscht Aufsätze über baufachliche Angelegenheiten aller Art, insbesondere auch über Baukonstruktionen.

Die Schriftleitung der „Ostd. Bau-Ztg."

Beton im Feuer.

(Nachdruck verboten.)

Kapitän Sewell vom Ingenieurkorps der Armee der Vereinigten Staaten schreibt über diesen Gegenstand in „Concrete and Construktional Egineering" (Beton- und Bautechnik) folgendes:

Stahl ist zwar unverbrennbar unter gewöhnlichen Bedingungen, doch nicht feuerfest. Doch ist seine Widerstandskraft gegen Feuer eine ganz bedeutende. Und weil er ausserdem noch ein schlechter Wärmeleiter ist, ist armierter Beton von hohem Wert für feuersichere Bauten. Durch Experimentalproben hat man festgestellt, dass abgelagerter Portlandzement sein Kristallisationswasser bei einer Temperatur von 340 bis 450 Grad Celsius zu verlieren beginnt. Diese Zersetzung tritt bei einem dem Feuer ausgesetzten Betonbau ein, und zwar in grösserem oder geringerem Masse, je nach Temperatur und Dauer des Feuers. Ist das Wasser vollständig ausgetrieben, so ist der Beton vernichtet. Der Dehydrationsprozess geht jedoch langsam vor sich und verzehrt viel von der Energie des Feuers. Das entwässerte Material der Oberfläche springt nicht ab, schützt vielmehr als isolierender Ueberzug das unbeschädigte Material. Ein gewöhnliches Feuer würde sich in den meisten Fällen wahrscheinlich erschöpfen oder gelöscht werden, bevor einem gut ausgeführten Bauwerke grösserer Schaden durch Dehydration allein erwachsen könnte. Doch entstehen durch länger andauerndes Feuer noch andere schädliche Wirkungen infolge Ausdehnung und Zusammenziehung grösserer Massen oder umfangreicher Gebäudeteile, durch welche wahrscheinlich mehr Schaden entsteht, als durch Dehydration. Doch unterliegt diesen Schädigungen nicht allein armierter Beton: alle anderen Arten feuerfester Bauten, mit Einschluss des Backsteinbaues, sind ihm gleichfalls unterworfen.

Durch Erfahrung bei Bränden und Feuerproben in den Vereinigten Staaten hat man unzweifelhaft festgestellt, dass die grössten Feinde feuersicherer Bauten nicht so sehr die Molekularzersetzungen, wie z. B. die Dehydration des Zements, sondern vielmehr die auf Ausdehnung und Zusammenziehung beruhenden Zerrungen sind, unter denen alle Materialien mehr oder weniger zerspalten oder zerreissen. Hieraus folgt, dass so weit wie möglich zwischen mechanischer Leistung des Bauwerks und Widerstandskraft gegen Feuer zu unterscheiden ist. Selbst bei einem ideal geplanten Bau kann nicht beides von einem Material verlangt werden. In der Praxis liegt dies gewöhnlich ausser dem Bereiche der Möglichkeit.

Obwohl in den Vereinigten Staaten noch keine abschliessenden Feuerproben gemacht sind, selbst nicht bei dem grossen Brande von Baltimore, ist doch aus allen bisherigen Erfahrungen genugsam zu erkennen, dass der verstärkte Beton an sich ein vollständig befriedigendes Material für alle gewöhnlichen feuersicheren Bauten bildet. Er bleibt zwar in dieser Beziehung hinter gebranntem Ton in dessen besten Anwendungsmethoden zurück, ist jedoch besser als die meisten gebräuchlichen Formen, in welchen gebrannter Ton zur Anwendung gelangt. Es wäre

durchaus nichts überraschendes, wenn die künftige Tendenz bei bedeutenderen Bauwerken dahin ginge, armierten Beton lediglich als Konstruktionsmaterial zu behandeln und ihn wie Stahlwerk zu verkleiden. In den zerstörten Teilen von San Franzisko befanden sich sehr wenige Bauten aus reinem verstärktem Beton. In Palo Alto dagegen, in der Leland Standford University, existierte ein dreiflügeliges Museumsgebäude, dessen Mittelflügel aus verstärktem Beton bestand, während die beiden Seitenflügel Backsteinbauten mit einem Stockwerksystem aus verstärktem Beton waren; dieses Gebäude erhielt ein sehr schweren Erdstoss. Der Betonflügel schien äusserlich durchaus unverletzt geblieben zu sein, nur einige Statuen waren von dem Vorbau an der Front herabgefallen. Die beiden Backsteinflügel dagegen waren tatsächlich zusammengefallen. Bei der Besichtigung des Inneren zeigten sich in dem Betongebäude einige geringfügige Risse, der gesamte Schaden, den das Bauwerk erlitten hat, lässt sich nach der Meinung des Verfassers mit 4000 Mark (1000 Doll.) ausbessern. Der Schaden an den Backsteinflügeln beträgt mindestens 50 bis 75 Prozent. E. R.

Verschiedenes.

Behördliches, Erlasse usw.

Gesetzentwurf betr. Heimatschutz im Abgeordnetenhause. (Vergl. Ostd. Bau-Ztg. Nr. 5/07). In der ersten Sitzung am 18. d. Mts. beschäftigte sich das Abgeordnetenhaus mit diesem Gesetzentwurf, welcher von grosser Bedeutung für unsere künstlerische Kultur ist. Er soll nämlich „Ortschaften und landschaftlich hervorragende Gegenden vor Verunstaltung bewahren". Es sind also die Ideen des Bundes „Heimatschutz", die nun auch in Preussen verwirklicht werden sollen. Es ist erfreulich, dass fast alle Redner sich im Prinzip für das Gesetz aussprachen. Man hat das kaum zu hoffen gewagt, und es beweist, wie weit die Verschandelung von Stadt und Land durch die bisher fast unbeschränkte Willkür der Einzelnen schon gegangen ist, wie dieser Zustand überall als unerträglich empfunden wird. Denn leicht wird doch schliesslich keinem, und besonders keinem frei gesinnten Manne der Entschluss, die Rechte des Staates, soweit sie durch die Polizei ausgeübt werden, zu erweitern. Der Zentrumsmann Schmidt-Warburg stand mit seinem Widerspruch allein. Er spielte den Satz der preussischen Verfassung aus, dass „das Eigentum unverletzlich sei". Nur in dringenden Fällen sei ein Eingriff zulässig. Er hat es offenbar noch nicht verstanden, dass unsere Kultur sich dahin entwickelt hat, dass der öffentlichen Meinung, zu der sich Regierung und Herrenhaus mitbekennen, diese Fälle eben dringend erscheinen, dass die Schönheit einer Stadt oder eines Landstriches als ein Rechtsgut der Allgemeinheit anerkannt wird, deren Interesse dem des Einzelnen vorgeht, und dass dieses Rechtsgut ebenso geschützt werden muss, wie andere. Natürlich ist die Frage ungemein schwierig, und die Kommission von 21 Mitgliedern, der die Vorlage überwiesen wurde, hat keine leichte Arbeit. Wenn die Abgeordneten der Linken Garantien gegen die Polizei verlangten, so waren sie in ihrem guten Recht, und ebenso, wenn sie darauf hinwiesen, dass der Staat — und sie konnten hinzufügen: die Städte — selbst keineswegs nach den Grundsätzen verfahren, die nun vorgeschlagen werden. Es wird nötig sein, den Behörden Kommissionen von Sachverständigen beizugeben. Nur muss man dabei nicht notwendig an Baubeamte denken. Es gibt ja überall Männer, von denen ihre Mitbürger wissen, dass sie Auge und Herz für Natur und Kunst der Heimat haben; die soll man fragen. Das wichtigste ist jetzt die Anerkennung des Prinzips, die gestern erfolgt ist. Sie wird die moralische Wirkung ausüben, auf die vielleicht auch nach dem Erlass des fertigen Gesetzes mehr ankommt, als auf die einzelne Massregel.

Wertzuwachssteuer für Posen. Auch hier beabsichtigt man, wie in zahlreichen anderen Städten, die Wertzuwachssteuer einzuführen. Eine bezügliche Vorlage des Magistrats ist der Stadtverordnetenversammlung bereits unterbreitet.

Submissionswesen.

Submissionsblüte. Für die gesamte Ausführung der Malerarbeiten für das katholische Lehrerseminar in Bromberg wurden im Submissionstermin am 15. Januar 1907 als Höchstgebot 14 404,17 M. und als Mindestgebot 6057,04 M., also eine Differenz von rd. 120 Proz., gefordert. (Das Resultat ist in Nr. 6 des „Submissions-Anzeigers" der „Ostd. Bau-Ztg." veröffentlicht). Was muss eine Behörde, geschweige ein Privatmann von uns Handwerkern denken, wenn Offerten mit derartigen Preisunterschieden abgegeben werden?! Gibt es kein Mittel, um gegen solche Schundpreise Front zu machen? An dieses Mindestgebot reihen sich verschiedene andere Preisabgaben im Betrage von 6470, 6500, steigend bis 7 bis 8000 M. an. Wo ist hier die Grenze des Erlaubten und Unerlaubten? Wie ist es möglich bei den heutigen Zeitverhältnissen, wo Material und Arbeitslöhne fort und fort im Steigen begriffen sind, dass sich immer wieder Handwerker finden, die Arbeiten für Preise übernehmen wollen, bei denen von vornherein von einem Verdienst nicht im mindesten die Rede sein kann? Nicht Konkurrenzneid, sondern berechtigte Entrüstung veranlasst mich, diese Submissionsblüte der Presse zur Veröffentlichung zu übermitteln. Was nützt aller gute Wille anderer, dem Handwerk nach Möglichkeit zu helfen, wenn es den Handwerkern nicht selbst zum Bewusstsein kommt, dass durch solche Minderangebote nicht allein der Bietende, sondern die Allgemeinheit geschädigt wird. Dass der oder jener billiger arbeiten kann ist klar. Je grösser das Geschäft bezw. der Umsatz ist, desto geringer kann der Nutzen im einzelnen Falle sein, doch lassen sich Differenzen in solchen Umfange unter keinen Umständen sachlich begründen. Ein Glück für den Handwerkerstand ist es, dass die Behörden, seien es Königliche oder Kommunalbehörden, nicht immer dem Mindestgebot den Zuschlag erteilen. st.

Zuschlagserteilung. In der Stadt Belgard in Pommern bestand zwischen dem Magistrat und der Stadtverordnetenversammlung eine Meinungsverschiedenheit ob die Stadtverordnetenversammlung das Recht habe, sich bei Verdingung von Bauarbeiten usw. die Zuschlagserteilung vorzubehalten oder ob dem Magistrat allein das Recht der Zuschlagserteilung zustehe. Der Regierungspräsident in Köslin hat auf eine Beschwerde der von der Stadtverordnetenversammlung zur Führung dieser Sache gewählten Kommission erwidert, dass nach den Bestimmungen der Städteordnung dem Magistrat allein das Recht der Zuschlagserteilung zustehe, falls zwischen dem Magistrat und der Stadtverordnetenversammlung dieserhalb nicht eine andere Abmachung getroffen worden sei.

Verbands-, Vereins- usw. Angelegenheiten.

Gründung eines Arbeitgeberverbandes in Pleschen. Behufs Gründung eines Arbeitgeberverbandes tagte hier am 16. d. Mts. eine Versammlung der Arbeitgeber des Baugewerbes für Pleschen und Umgegend, die sämtlich ihren Beitritt erklärten. Der Verband hat sich zum Ziel gesetzt, die Lohnfrage, welche durch den hier drohenden Streik eine brennende geworden ist, zu regeln. Die Maurer und Zimmerer verlangen, wie schon erwähnt, zum Beginn der Bauarbeit einen Stundenlohn von 42 Pf., während sie bisher einen solchen von 34 Pf. erhalten haben. Es ist ferner beschlossen worden, gemeinschaftlich mit den benachbarten Schwesterverbänden Ostrowo und Krotoschin die Lohnfrage zu regeln und wurden die Vorstände zur Besprechung für Sonntag, den 24. Februar, nach Ostrowo eingeladen.

Deutscher Arbeitgeberverband für das Baugewerbe. Am 18. d. Mts. begannen in Köln unter sehr starker Beteiligung aus allen Gauen Deutschlands die Verhandlungen, welche geheim und unter Ausschluss der Presse geführt werden.

Sicherung der Bauforderungen. Im Verein oberschlesischer Holzindustrieller hielt kürzlich Direktor K. Goldstein-Königshütte über dieses Thema einen Vortrag. Er kritisierte die Mängel des Entwurfes, besonders die Kompliziertheit des ganzen Verfahrens und die Erschwernisse für den Baugeldgeber, die in Zukunft die Bautätigkeit erheblich unterbinden dürfte. Vor allem aber wurde dem Bauhandwerker nicht der gewünschte Schutz zu teil, vielmehr wurde das Baugeschäft den Händen des Grosskapitals ausgeliefert. Als bessernde Vorschläge gelten die Eintragung der Bauunternehmer ins Handelsregister, enger Zusammenschluss der Bauhandwerker in Genossenschaften und sachgemässe Ausbildung der Handwerker in der Buchführung. Herr Busemann schloss sich dem an und legte noch Gewicht auf die Bildung von Preiskonventionen.

Über das Wohnzimmer sprach Herr Oberlehrer Dr. Ulbrich nach einem vom Technischen Verein Königsberg und der Vereinigung städtischer technischer Beamten in der Jubiläumshalle am 6. Februar veranstalteten Vortragsabend. Der Vortragende beleuchtete vornehmlich die technische Behandlung des Wohnzimmers und ging auf die künstlerische Behandlung nur soweit ein, als unbedingt erforderlich war. Nach einigen allgemeinen Bemerkungen stellte Herr Dr. Ulbrich zunächst die Anforderungen fest, die wir an ein gutes bürgerliches Wohnzimmer stellen dürfen, und formulierte diese dahin, dass hauptsächlich Bedacht zu nehmen sei auf eine zweckmässige, den bürgerlichen Verhältnissen entsprechende Raumgrösse, gute Beleuchtung, um dunkle Winkel zu vermeiden, und eine gute Verbindung mit den übrigen Räumen. Dann muss das Wohnzimmer sich gut lüften und gut heizen lassen, grosse Wandflächen zum Stellen von Möbeln, Hängen von Gemälden und Schmuckgegenständen bieten und vor allem eine günstige Lage zur Sonne haben. Ferner sollte man eine allzu lebhafte Behandlung der Wandflächen vermeiden, da diese doch nicht Selbstzweck, etwa wie ein Gemälde seien, sondern nur den Hintergrund für die Menschen, Möbel und Gemälde abgeben sollen. Mehr Beachtung sollte man dagegen den Stubenöfen schenken, die zur Wirkung eines Raumes erheblich beitragen, namentlich wenn jedes Zimmer einen Ofen von besonderer Farbe aufweist. Alle diese Forderungen erläuterte der Vortragende an einer Reihe von Tafelskizzen und zeigte zum Schluss noch einige Lichtbilder von zweckmässigen Wohnräumen aus alter und neuer Zeit. Von den Wohnzimmern aus alter Zeit verdienen besonders hervorgehoben zu werden der Erker eines friesischen Hauses und ein Raum nach einem Stiche von Dürer.

Wettbewerbe.

Plakat- und Reklamebild-Wettbewerb. Die Hamburg-Amerika-Linie in Hamburg schreibt zur Erlangung von Entwürfen einen Wettbewerb mit Frist 1. Juli 1907 unter deutschen Künstlern aus. Ausgesetzt sind drei Preise von 3000, 2000 und 1000 M. Prospekte auf Verlangen kostenfrei durch die Hamburg Amerika-Linie, Abteilung Personen-Verkehr.

Wettbewerbs-Ergebnisse.

Der Wettbewerb der „Woche" betr. Entwürfe zu Sommer- und Ferienhäuser zeitigte 1528 Arbeiten. In der 5000 Mark-Gruppe wurde der 1. Preis von 1000 M. nicht verliehen, dafür wurden zwei Preise von je 500 M. gebildet. Da ferner bei 10 000 und der 20 000 Mark-Gruppe nicht genug Arbeiten eingingen, die einer Auszeichnung würdig gewesen wären, so wurden die hier freien Preise der 7500 Mark-Gruppe zugeschlagen. Es erhielten 5000 Mark-Gruppe: M. Graumüller-Saaleck 500 M.; A. Rieder-Wilmersdorf 500 M.; H. und E. Brill-Stuttgart 300 M.; P. Jäger-Sebnitz 300 M.; J. Lepelmann-Düsseldorf 200 Mark; K. Meyer-Lübeck 200 M. — 7500 Mark-Gruppe: E. Jung-Frankfurt a. M. 700 M.; Graumüller-Saaleck 400 M.; Eisässer-Stuttgart 250 M.; Petter-Stuttgart 250 M.; H. Holborn-Bruchsal 200 M.; K. Leubert-Karlsruhe 250 M.; C. Stahl-Friedenau und E. Schuster-Steglitz 200 M.; O. Kunath-Dresden 150 M.; H. Tremal-München 150 M. — 10 000 Mark-Gruppe: R. Höltgen-Mühlhausen Els. 500 M.; P. Zeroch-Wismar 250 M.; A. Rieder-Wilmersdorf 150 M.; — 20 000 Mark-Gruppe: F. Brantzky-Köln 200 M.; Th. Veil-München 200 M.; J. Lang-München 150 M.

Cottbus. Auf den von der Freimaurerloge „Zum Brunnen in der Wüste" nur in Logenblättern ausgeschriebenen Wettbewerb zur Erlangung von Entwürfen für ein Logengebäude, welches auch Gesellschaftszwecken dienen sollte, Baukosten 120 000 M., waren 9 Entwürfe eingegangen und erhielt den 1. Preis (750 M.) Arch. Herr in Eisenach, den 2. Preis (500 M.) Arch. Pfeiffer in Halle a. S. und Hancke in Cottbus.

Schulangelegenheiten.

Technische Hochschule Breslau. Auf Veranlassung mehrfacher Anfragen erhalten wir von gut unterrichteter Seite über den gegenwärtigen Stand folgende Angaben:

Es werden bestimmt errichtet die Abteilungen für Chemie, Metallurgie und Eisenhüttenkunde, Elektrotechnik, Maschinenbau, also vier.

Für die Errichtung der Abteilungen für Architektur (Hochbau) und für Bauingenieurwesen (Tiefbau) herrscht, dank den Bemühungen der hiesigen Vereine jetzt beim Kultusministerium Neigung; beim Finanzministerium finden die dahingehenden Bestrebungen jedoch noch immer Abneigung.

Die Etatsberatungen der beiden Häuser des Landtages — des Abgeordneten- und des Herrenhauses — wird den Freunden der Sache jedoch bald Gelegenheit geben, für sie einzutreten; es sind von den hiesigen technischen Vereinen auch die dafür notwendigen Schritte bereits im Zuge.

Es besteht alle Hoffnung, den vollen Ausbau der Technischen Hochschule einschliesslich der Abteilungen für Hoch- und Tiefbau schon jetzt zu erreichen. r.

Rechtswesen.

(Nachdruck verboten.)

Der Titel Architekt. In Nr. 79/06 der „Ostd. Bau-Ztg." hatten wir eine kurze Nachricht zu dieser Frage gebracht und in Ergänzung tragen wir heute nach: Auf die Klage eines bei der Königlichen Regierung beschäftigt gewesenen Hilfsarbeiters gegen den Fiskus auf Ausstellung eines ihm als „Architekt" und nicht als „Bautechniker" bezeichnenden Zeugnisses hat der 8. Zivilsenat des Kammergerichts in dem Urteile vom 19. Mai 1906 — 8 U 2167/06 — ausgesprochen, dass die Bezeichnung „Architekt" zwar nicht gesetzlich bestimmt sei, aber nach der herrschenden und als richtig anzuerkennenden Uebung nicht allen Bausachverständigen beigelegt werde. Vielmehr seien dafür zwei Momente: Selbständigkeit der Tätigkeit und akademisches Studium wesentlich. Der Umstand, dass der Kläger auch die wissenschaftliche Seite der Baukunde beherrsche, indem er sich dieses höhere Wissen durch Selbststudium angeeignet habe, sei nicht entscheidend.

Uebernahme von Hypotheken. Bei Grundstücksverkäufen ist es allgemein üblich, dass der Käufer in Anrechnung auf den Kaufpreis eine oder mehrere der auf dem Grundstücke ruhenden Hypotheken übernimmt. Infolge dieser Uebernahme wird jedoch der Veräusserer keineswegs ohne weiteres von seiner Haftung dem Gläubiger gegenüber befreit. Sofern er vielmehr persönlicher Schuldner der Forderung ist, für welche die übernommene Hypothek bestellt worden war, so haftet er dem Gläubiger auch weiter noch als persönlicher Schuldner, bis dieser ihn aus der Haftpflicht entlässt. Bei dieser Rechtslage ist jedem Veräusserer dringend anzuempfehlen, hinsichtlich der Hypotheken klare Verhältnisse zu schaffen und nicht etwa damit zu rechnen, dass der Gläubiger an dem Grundstücke eine genügende Sicherheit hat; denn das beste Grundstück kann im Laufe der Zeit durch schlechte Wirtschaftsführung entwertet werden.

Die Entlassung des persönlichen Schuldners aus seiner Haftpflicht wird durch § 416 des Bürgerlichen Gesetzbuches erleichtert. Ist nämlich die Auflassung erfolgt und der Erwerber als Eigentümer im Grundbuch eingetragen, so kann der Veräusserer dem Gläubiger die Uebernahme der Hypothek schriftlich mitteilen und in dem Schreiben darauf hinweisen, dass der Uebernehmer an die Stelle des bisherigen Schuldigers treten werde, wenn nicht der Gläubiger binnen sechs Monaten die Genehmigung verweigere. Gibt der Gläubiger auf dieses Schreiben binnen sechs Monaten nach Empfang keine Erklärung ab, so gilt die Genehmigung als erteilt. Der persönliche Schuldner wird also frei. Die Mitteilung an den Gläubiger hat diese Rechtsfolge jedoch nur dann, wenn sie schriftlich erfolgt und den geschilderten Hinweis enthält. Verweigert der Gläubiger die Genehmigung, so muss der Veräusserer dafür Sorge tragen, dass der Erwerber die Hypothek kündigt und auszahlt. Zahlt der neue Eigentümer, so geht die Hypothek auf ihn über. Die Hypothek verwandelt sich gemäss § 1177 B. G.-B. in eine Eigentümergrundschuld.

Strassenbaukosten. Der Tonwerksbesitzer D. zu Bonn, der an der Meckenheimerstrasse, und zwar an dem zwischen der Baumschulenallee und der Beethovenstrasse belegenen Teile Bauterrain besass, errichtete auf diesem im Jahre 1904 zwei Neubauten. Die Stadt Bonn drohte dem D. die Bauerlaubnis zu untersagen, und die Einstellung der bereits begonnenen Bauarbeiten zu verfügen, wenn er nicht die auf ihn fallenden Strassenbaukosten, welche 857 M. betragen, zahlen würde. In dieser Zwangslage zahlte D. die von ihm verlangten Strassenbaukosten, obwohl er hierzu nicht verpflichtet war, und die

Stadt Bonn auch nicht das Recht besass, die Bauerlaubnis zu versagen. D. klagte später die Stadtgemeinde Bonn auf Rückzahlung der gezahlten Strassenbaukosten mit der Begründung ein, dass er durch eine widerrechtliche Drohung bezw. Nötigung seitens der Beklagten zur Zahlung dieser Strassenbaukosten gezwungen worden sei. Das Urteil des Landgerichts zu Bonn, welches der Klage stattgab, wurde durch Entscheidung des Oberlandesgerichts hauptsächlich mit folgender Begründung bestätigt: Kläger ist allein durch die Zwangslage, in der er sich befand, bestimmt worden, der Forderung der Beklagten nachzugeben. War aber die Beklagte in Wirklichkeit nicht berechtigt, die Bauerlaubnis zu versagen, so hat sie ein widerrechtliches Uebel zu dem Zwecke angedroht, eine ihr nicht zustehende Leistung des Klägers zu erzwingen. Die Beklagte musste sich bewusst sein, dass ihr nicht die endgültige Entscheidung über die Verpflichtung des Klägers zustand, und sie musste daher auch mit der Möglichkeit der Unrichtigkeit ihres Standpunktes rechnen, weshalb die unbedingte Erzwingung ihres vermutlichen Anspruches nicht entschuldbar ist. (Entsch. des dritten Zivilamts des Oberlandesgerichts Köln vom 16. Januar 1907.)

rd. **Rechtsungültige Abmachungen zwischen Grundstücksverkäufer und Kommune.** Ein Industrieller hatte von einer Kommune ein grösseres Grundstück erworben, auf welchem er eine Fabrik errichten wollte. Gemäss dem zwischen den Parteien geschlossenen Kaufvertrage war der Industrielle verpflichtet, die Fabrik innerhalb der Grenzen des Bezirks der fraglichen Gemeinde zu errichten und dort zu belassen, wogegen ihm die Gemeinde einen Zuschuss zu den Baukosten der Fabrik zu gewähren hatte, dergestalt, dass dem Industriellen am Schlusse des Steuerjahres die auf ihn entfallende Kommunalsteuer, sofern sie über 100 Proz. beträgt, auf die Dauer von 10 Jahren, vom Tage der Inbetriebsetzung der Fabrik an gerechnet, zurückvergütet werden sollte. — Nachdem die Fabrik nun etwa vier Jahre lang betrieben worden war, und die Gemeinde dem Industriellen alljährlich denjenigen Betrag zurückerstattet hatte, den er an Kommunalsteuer über 100 Proz. an die Gemeindekasse gezahlt hatte, verfügte die Regierung plötzlich die Wiedereinziehung dieser Summe, weil die bereits erwähnte Bedingung des Kaufvertrages nicht von dem zuständigen Kreisausschuss genehmigt worden sei. Infolgedessen zahlte der Industrielle die fragliche Summe, welche insgesamt schon über 2000 M. betrug, an die Gemeinde unter Vorbehalt seiner Rechte aus dem Kaufvertrage zurück, klagte dann aber gegen diese mit dem Antrage, sie zur Zahlung dieser Summe an ihn wie auch zur Erstattung derjenigen Beträge zu verurteilen, die er, der Kläger, bis zum Ablaufe der in dem Kaufvertrage festgesetzten zehnjährigen Frist an Kommunalsteuerzuschlägen über 100 Proz. an die Gemeindekasse zahlen werde. — Ohne Einräumung des Rechts auf die teilweise Rückvergütung der Kommunalsteuer würde er, so behauptete der Kläger, den Kauf mit der Gemeinde nicht abgeschlossen und sich auch nicht in deren Bezirk niedergelassen haben. Der Bürgermeister der beklagten Gemeinde habe ihn beim Abschlusse des Kaufes in den Glauben versetzt, die fragliche Vertragsbedingung sei vom Kreisausschusse genehmigt, obgleich diese Genehmigung tatsächlich nicht erfolgt war. Für den ihm entstandenen und noch entstehenden Schaden mache er die Gemeinde verantwortlich, da sie für die schadenstiftende Handlung ihres Bürgermeisters hafte. — Das Landgericht wies indessen den Kläger mit seinen Ansprüchen ab, weil die zwischen den Parteien getroffene Vereinbarung über die teilweise Rückvergütung der von dem Kläger gezahlten Kommunalsteuerzuschläge nichtig sei, da sie gegen § 20 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 verstosse, wonach die direkten Gemeindesteuern auf alle der Besteuerung unterworfenen Pflichtigen nach festen und gleichmässigen Grundsätzen zu verteilen sind. — Gegen dieses Urteil legte der Kläger Berufung ein, indem er ausführte, der Grundsatz der gleichmässigen Behandlung aller Steuerpflichtigen sei nicht verletzt, da er die Kommunalsteuer wie jeder andere Pflichtige bezahlen müsse und bezahlt habe. Die Vereinbarung der teilweisen Rückvergütung der bezahlten Kommunalsteuer sei nun die gesetzlich zulässige Form zur ziffernmässigen Feststellung der Höhe der der Gemeinde obliegenden Gegenleistung aus dem Kaufe. — Das Oberlandesgericht Köln hat jedoch diesen Ausführungen des Klägers nicht zugestimmt, sondern seine Berufung zurückgewiesen. Die von dem Kläger hervorgehobene gleichmässige Behandlung aller Steuerpflichtigen der Gemeinde, so meinte der Gerichtshof, sei nur eine scheinbare, denn es stand von vornherein fest, dass die Steuerzuschläge, soweit sie 100 Proz. überstiegen, jenem allein wieder zurückgezahlt werden sollten. Das Mehr wurde doch nur vorläufig und lediglich zur Wahrung des äusseren Scheins einer gleichmässigen Steuerverteilung von dem Kläger entrichtet; dem wirtschaftlichen Enderfolge nach liegt eine nicht statthafte Steuerermässigung vor, welche gegen die Bestimmungen des § 20 des Kommunalabgabengesetzes verstösst. Die Vorschrift dieses Paragraphen ist aber öffentlichen Rechts, sie kann durch privatrechtliche Abmachungen nicht geändert werden. Die fragliche Bestimmung des Kaufvertrages verstösst aber gegen jene unbedingt gebietenden Gesetzesvorschrift und ist daher schlechthin nichtig. (Entscheidung des Oberlandesgerichts Köln vom 11. Juli 1906.)

Handelsteil.

Eröffnete Konkurse.

Flatow. Ingenieur **Fritz Krappe**, Flatow. Anmeldetermin 5. März 07.
Gleiwitz. Schlossermeister **Conrad Wolff**, Gleiwitz. Anmeldetermin 10. März 07. Gläubigerversammlung 6 März 07. Prüfungstermin 20. März 07.
Stargard i. Pom. Ingenieur **Otto Wischer**, Stargard. Anmeldetermin 1. April 07.
Löbau Wpr. Baugewerksmeister **Udo Dietze**, Löbau. Anmeldetermin 11. April 07. Gläubigerversammlung 12. März 07. Prüfungstermin 10. Mai 07.

Firmen-Register.

Neu eingetragen:

Gleiwitz. Maurermeister **Georg Kuczora & Co.**, Gleiwitz.
Flatow Wpr. **Johann Radtke**, Maurer- u. Zimmermeister, Flatow.
Lissa i. Pos. **Arthur Helm**, Brunnenbaumeister, Lissa.
Breslau. Der bisherige Sitz der **Holzbearbeitungsfabrik Alfred Schulze, G. m. b. H.**, ist nach Breslau verlegt. (Beschluss der Gesellschafter vom 30. Januar 07.)

Aufgelöst:

Breslau. **Ingenieur- und Konstruktionsbureau Rudolf Bergmanns**, Breslau.
Bartenstein. **Aktien-Gesellschaft „Gaswerk“.**
Friedland, Bez. Breslau. **Fedor Schmidt, Holzbearbeitungsfabrik und Dampfsägewerk, August Ferdinand Mühle**, Friedland.
Kattowitz. **Elektrotechnisches Lieferungs- und Installations-Geschäft, Völker & Jaeger**, Kattowitz.

Besitzwechsel:

Liegnitz. Das Verblendsteinwerk Pfaffendorf, G. m. b. H., ist durch Kauf in den Besitz der **Schlesischen Dachsteinfabrik, G. m. b. H.**, in **Kodersdorf**, bei Görlitz, übergegangen.
Zollbrück. Das etwa 420 Morgen grosse bei Zollbrück belegene Ziegeleigut Barvin ist durch Kauf in den Besitz des Bauunternehmers **Ernst Körner** aus **Stolp** übergegangen. Die Auflassung hat am 2. Februar stattgefunden.
Bartenstein. Die Aktien-Gesellschaft Gaswerk Bartenstein ist in den Besitz der **Stadtgemeinde** übergegangen.

Zusammenschluss der Ofenfabrikanten Oberschlesiens. In Kattowitz fand eine Versammlung der Ofenfabrikanten und Ofenbaumeister des oberschlesischen Industriebezirks und der Kreise Pless-Rybnik statt. Es wurde ein Zusammenschluss beschlossen, um einheitliche Mindestpreise festzusetzen. Im Hinblick auf die Steigerung der Rohmaterialien und der Arbeitslöhne wurden die Preise um durchschnittlich 15 Proz. erhöht. In den geschäftsführenden Vorstand wurden die Ofensetzmeister Wanjura und Hauke-Kattowitz gewählt.

Stolp. Preiserhöhung im Malergewerbe. Die Malerinnung hierselbst gibt bekannt, dass sie vom 1. März d. J. ab ihre Preise erhöht, welches sie mit den allgemein gesteigerten Materialpreisen mit höheren Löhnen begründet. Eine neue Einheitspreisliste ist bei den Innungsmitgliedern einzusehen.

Tarif- und Streikbewegungen.

Berlin. Die Tarife der Maurer-, Zimmerer, Bauhilfsarbeiter und Dachdecker laufen am 1. April ab und sind von beiden Seiten gekündigt worden; es drohen also in diesem Frühjahre grosse Lohnkämpfe auszubrechen. Die von den Arbeitnehmern aufgestellten Forderungen stossen bei den Arbeitgebern auf entschiedenen Widerspruch und alle Verhandlungen haben bisher zu keinem Resultat geführt.

Berlin. Die Baufirma L. & Z. beantragte vor dem Einigungsamt des Berliner Gewerbegerichts Entscheidung dahin, dass bei dem Umbau des Hotel Kaiserhof eine neunstündige Arbeitszeit im Winter beibehalten werde, weil derselbe sehr dringend sei. Die Arbeiterbeisitzer der Achtzehnerkommission lehnten dieses entschieden ab, denn sei dieses Zugeständnis einmal durchbrochen, so würden sofort eine Reihe andere mit gleichem Verlangen kommen. Nachdem mehrere Sachverständige gehört

wurden, entschied das Einigungsamt, „dass die Arbeiten auf dem Bau Kaiserhof als dringend im Sinne des § 5 des Tarifvertrages zu erachten und eine neunstündige Arbeitzeit zulässig ist".

Landsberg a. W. Ein Maurerstreik steht hier aufs neue bevor. Die Gesellen verlangen 9½ stündige Arbeitszeit und statt 43 vom 1. Juli ab 50 Pf. Lohn. Den Vertrag wollen sie nur auf ein Jahr abschliessen. Die Maurer- und Zimmermeister vom Verbande der Neumark hielten eine Versammlung ab, um gegen den Tarif Stellung zu nehmen. Es wurde eine Kommission gewählt, die mit den Gesellen verhandeln soll. Die Aussichten auf eine Einigung sind sehr gering, da der Gesellenverband auf den einjährigen Vertrag besteht.

Bautätigkeit.

Wohnungsmangel. In einer Anzahl Kleinstädte der Provinz Posen besteht ein ganz erheblicher Wohnungsmangel, so dass es den nach dorthin verziehenden Familien, namentlich mittleren und unteren Beamten mitunter unmöglich ist eine auch nur halbwegs passende Wohnung zu finden. In einzelnen Städten namentlich mittleren und Grossstädten ist direkt ein Wohnungsüberfluss und es wird immer flott weitergebaut, um nur die Leute zu beschäftigen. Zur Hergabe von Bau- und Hypothekengeldern finden sich am kleinen Orte schon Leute, nur müssten sich die Unternehmer etwas bemühen. r—B.

Neuheiduk. Ein fühlbarer Mangel an besseren Wohnungen macht sich immer mehr geltend. Einige Lehrer wohnen in Königshütte, da sie hier keine passende Wohnungen bekommen können.

Kosten. In einer von Herrn Amtsrichter Schmidt einberufenen Versammlung wurde die Gründung eines Wohnungsbauvereins in Form einer Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht beschlossen. Gegen 60 Personen haben sofort ihren Beitritt zum Verein erklärt.

Schönlanke. Ausser den bereits gemeldeten Käufen sind zur Gründung von Arbeiterwohnstätten in der Nähe des Bahnhofs weitere 40 Morgen Bauland für 700 M. für den Morgen und unweit der Dt.-Kroner Chaussee 19 Morgen für je 300 M. angekauft worden. Es haben sich bereits 60 Arbeiter zum Erwerb je eines Grundstücks gemeldet.

Danzig. Die Wohnungsgenossenschaft Neuschottland, e. G. m. b. H. zu Danzig, beabsichtigt mit der Erbauung von etwa 40 Arbeiterwohnhäusern mit Vorgärten am Posadowskywege nördlich und südlich vom Bärenwege am 1. April d. J. vorzugehen und den Bau so zu fördern, dass der grössere Teil der Wohnungen bereits am 1. Oktober d. J. bezogen werden kann.

Oliva. In der am 18. d. M. abgehaltenen Gemeindesitzung wurde u. a. die Bauordnung mit grosser Mehrheit angenommen. Bezüglich der bereits bebauten Strassen wurde eine Erleichterung zugestanden. Ferner sollen, vorbehaltlich der Zustimmung des Herrn Regierungspräsidenten, die ganzen Vorgärten auf die bebaubare Grundstücksfläche angerechnet werden.

Fugenlosen Lapidit-Fussboden
sowie Gussterrazzo-Ausführungen
Breslauer Lapidit- u. Kunststein-Industrie
Breslau XIII, Augustastrasse 33. Telephon 9073.

Gassener Dampfziegelei u. Tonwarenfabrik
R. Balack & Wirsich
Sommerfeld, Bezirk Frankfurt a. O.
empfiehlt
ff. Verblend- und Formsteine
in gelber, gelblicher und rosaicher Farbe
4/4 Vollverblender, Radialsteine
feuerfeste Tonsteine und Platten.

Antinonnin
allbewährtes Desinfektionsmittel für das Baugewerbe
zum Imprägnieren von Holz aller Art
zur Vernichtung des Hausschwammes
zum Trockenlegen feuchter Wände
zur Bekämpfung von Mauerfrass.
Nicht flüchtig — billig — geruchlos.
Farbenfabriken vorm. Friedr. Bayer & Co., Elberfeld.

Bedachungsgeschäft und Bauklempnerei
Oscar Masur, Breslau
Gräbschener Chaussee 22. Reparaturen sachgemäss und billigst. Telephon 135
Kostenanschläge gratis.

Lichtpausen, Negrographien etc.
Spezialität: Zeichnungsumdrucke
werden schnellstens, billig und sauber angefertigt
Max Caspary Nachf.
Inh.: Erich Starke & Hermann Meier.
Telephon 8787. Breslau II, Tauentzienstr. 51. Telephon 8787.
Elektrische Kopieranlage.
Lager in Paus-, Lichtpaus- und Zeichenpapieren etc.

Backöfen — Zentralheizungen
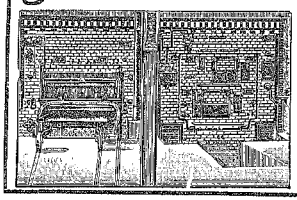
Feuerungsanlagen
Firma
H. Doberschinsky
Breslau VIII
Mauritiusstrasse Nr. 4
Telephon 8326.

Polytechnisches Institut Friedberg b. Frankfurt a. M.
Akademische Lehr-Anstalt mit Spezial-Kursen für
Architekten und Bau-Ingenieure
Absolventen von Baugewerkesschulen finden Aufnahme.
staatlich sbvt.

Schmiedeeiserne Fenster System „Fenestra"
Altes System. System „Fenestra".
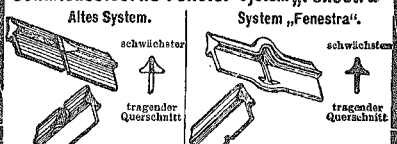

stabiler, leichter, dekorativer als gewöhnliche Ausführungen, geben mehr Licht, ersparen besondere Verstärkungen sowie Sicherheitsgitter.
Ein- und ausbruchsicher. D. R. P. 138 865.
„Fenestra", Fabrik v. Eisenkonstruktionen, Frankfurt a. M., Landgrafenstr. 8.
Für Prov. Sachsen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Preussen:
D. Hirsch, Fabrik für Eisenkonstruktionen, Lichtenberg-Berlin O., Herzbergstr. 140.

Fränkisches Gehöft für ein Gut von 140 ha.

Architekt: **Max Kruppe**, Ober-Langenbielau.

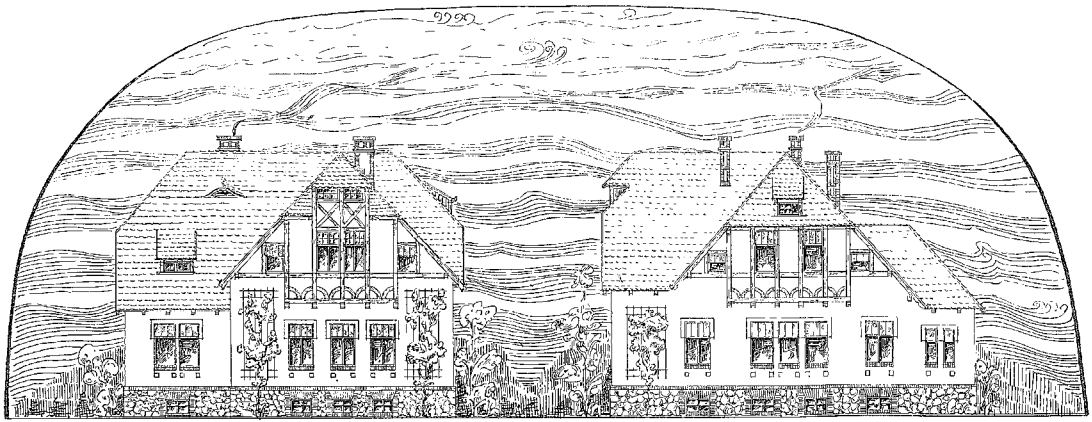

STRASSEN-ANSICHT

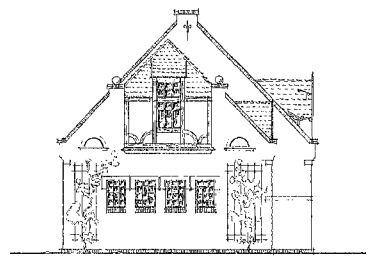

OST-ANSICHT

STALLGIEBEL.

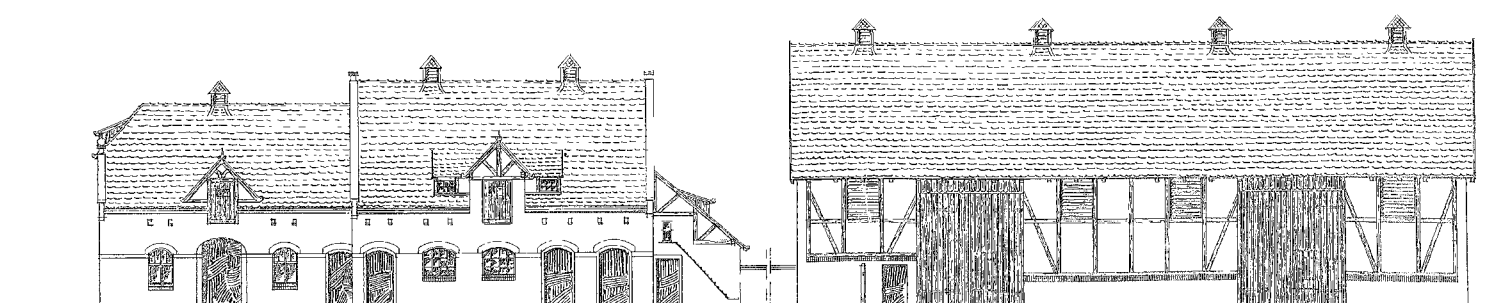

ANSICHT DER STÄLLE.

ANSICHT DER SCHEUNE.

Staedt. Lese-